

Die Diskussion um die Erbschaftsteuer wird durch zwei Papiere der mächtigen Gruppierungen innerhalb der SPD weiter angeheizt. Diese Debattenpapiere, die zunächst sicherlich Grundlage für die Diskussion innerhalb der CDU/CSU-SPD-Regierung sein werden, reichen von den Jusos (eher traditionell links orientiert) bis zum Seeheimer Kreis (eher realpolitisch orientiert). Im Leit-antrag der Jusos für den kommenden Bundeskongress heißt es: „Reiche und besonders Überreiche müssen endlich ihren fairen Anteil leisten. Die Wiedereinführung einer Vermögenssteuer und eine Reform der Erbschaftssteuer sind dafür unverzichtbar.“ Der Seeheimer Kreis weist zunächst auf die Verstärkung der Ungleichheit durch die aktuelle Erbschaft- und Schenkungsteuer hin. Vor allem die „gezielten Privilegien“ für Erben großer Vermögen, durch die eine fast vollständige Steuerbefreiung erreicht werden könne, identifizieren die Seeheimer als Problem. „So entsteht ein System, in dem nicht nur Vermögen vererbt und verschenkt wird – sondern auch Chancenungleichheit, soziale Spaltung und wachsender Unmut“ heißt es in deren Papier. Besonders gravierend sei, dass mehr als die Hälfte des Privatvermögens aus geerbtem oder übertragenem Vermögen stamme und nicht mehr aus eigener Leistung. Gleichzeitig sehen die Seeheimer durchaus die Notwendigkeit, die Erbschaftsteuer für große Unternehmensvermögen durch Steuerstundungen nicht zu überlasten, schließlich müssten Arbeitsplätze geschützt werden. Niemand solle seine Firma verkaufen müssen, um die Erbschaftsteuer zu zahlen. Die beiden Papiere zeigen zweierlei bemerkenswerte Entwicklungen in der Diskussion. Zum einen geht es jetzt nicht mehr nur um Superreiche, sondern auch um „Reiche“ und zum anderen scheint es gutes Vermögen durch eigene Leistung und schlechtes Vermögen durch Erbschaft und Schenkung zu geben. Mal sehen, wie die Diskussion weiter verläuft.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Steuerbefreiung für Finanzumsätze – Einziehung von Forderungen – Art. 135 Abs. 1 Buchst. d – Factoring durch Forderungsverkauf – Factoring durch Verpfändung (finnisches Vorabentscheidungsersuchen)

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass bei einem Factoring durch Forderungsverkauf, in dessen Rahmen der Factor den Kunden von der Einziehung von Forderungen und dem Risiko des Zahlungsausfalls entlastet,

– die Finanzierungsprovision, die die Dienstleistung der Einziehung von Forderungen vergütet, deren Wert umso höher ist, je länger die Zahlungsfrist und je höher das vom Factor übernommene Risiko ist, und

– die vom Kunden gezahlte Einrichtungsgebühr, die dem Pauschalbetrag entspricht, der für die Einrichtung des Factoring-Mechanismus entrichtet wurde, und insbesondere die Kosten der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Verpflichtungen aus den geltenden Geldwäschevorschriften deckt, den tatsächlichen Gegenwert von Dienstleistungen darstellen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

2. Art. 135 Abs. 1 Buchst. b und d der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass

– die Finanzierungsprovision, die die Dienstleistung der Einziehung von Forderungen vergütet, deren Wert umso höher ist, je länger die Zahlungsfrist und je höher das vom Factor übernommene Risiko ist, und

– die vom Kunden gezahlte Einrichtungsgebühr, die dem Pauschalbetrag entspricht, der für die

Einrichtung des Factoring-Mechanismus entrichtet wurde, und die insbesondere die Kosten der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Verpflichtungen aus den geltenden Geldwäschevorschriften deckt, die der Factor im Rahmen von Factoring durch Forderungsverkauf wie des in der Antwort in Nr. 1 des Tenors genannten oder im Rahmen von Factoring durch Verpfändung erhält, das dadurch gekennzeichnet ist, dass der Factor die Einziehung und Beitreibung der betreffenden Forderungen übernimmt, die zwar nicht auf ihn übertragen werden, aber zur Sicherung der dem Kunden von ihm gewährten Finanzierung verwendet werden, die Gegenleistung für eine einheitliche und unteilbare Leistung der Einziehung von Forderungen darstellen, die der Mehrwertsteuer unterliegt.

3. Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme für die Einziehung von Forderungen unbedingt und hinreichend genau ist, um unmittelbare Wirkung zu entfalten, und sich Einzelne daher vor den nationalen Gerichten gegenüber dem Staat auf sie berufen können.

EuGH, Urteil vom 23.10.2025 – C-232/24
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2581-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Dienstleistungen gegen Entgelt – Art. 9 Abs. 1 – einer Partei in einem Gerichtsverfahren durch einen Rechtsanwalt kostenlos gewährter rechtlicher Beistand – Zahlung des Honorars dieses Anwalts durch die unterliegende Gegenpartei (bulgarisches Vorabentscheidungsersuchen)

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das

gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Vertretung einer Partei vor Gericht durch einen Rechtsanwalt eine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn diese Dienstleistung kostenlos erbracht wird, aber die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorsehen, dass die Gegenpartei, wenn sie zur Tragung der Kosten verurteilt wird, auch dazu verurteilt wird, diesem Rechtsanwalt ein Honorar zu zahlen, dessen Höhe durch diese Rechtsvorschriften geregelt wird.

EuGH, Urteil vom 23.10.2025 – C-744/23
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2581-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Teilung des Nachlasses

1. Die Übertragung eines Grundstücks von einer Erbengemeinschaft auf eine Personengesellschaft bei Teilung des Nachlasses ist zu dem Anteil von der Grunderwerbsteuer befreit, zu welchem ein Miterbe an der erwerbenden Personengesellschaft beteiligt ist.

2. Die Steuerbefreiung ist insoweit nicht zu gewähren, als sich der Anteil des Miterben am Vermögen der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks auf diese vermindert.

BFH, Urteil vom 4.6.2025 – II R 42/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2581-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Einhalten der Vorbehaltensfrist des § 6a S. 4 GrEStG bei einer Ausgliederung zur Aufnahme

1. Bei der Ausgliederung zur Aufnahme auf einen bestehenden Rechtsträger nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes muss die fünfjährige Vorbehaltensfrist des § 6a Satz 4